

Schiffahrtredit

Binnenschiffahrtredit

Seerecht.

Rechtsquellen:

Geschichtlich Consolato del mar

Römer

Aukrøper Wisby

hildrig XIV.

geltendes Recht.

literatur

Schaps = Mittelstein

Wüstendörfer

Wagner = Pappenheimer

Mittelstein

I Das Schiff.

1. das Schiff als Sache

- a. Der Schiffbau Teilbrief Schiffbauvertrag § 65 i B.G.B. 38 i B.G.B.
zwischen Werftunternehmer und dem künftigen Reeder Patenzahlung.

Haftpflicht: E.G. §. 490 Abs. 4

b. Bestandteile und Zubehör

~~a. Name, Unterscheidungszeichen, Flagge~~

2. Das ~~Kapitulum~~ Schiff als ~~Unternehmens~~ Grundlage

- a. Das Schiffsregister
- b. Name und Unterscheidungszeichen Flagge
- c. Kennung und Klassifikation
- d. Schiffsapare.

3. ^{Die Rechte} ~~Das Eigentum~~ am Schiff

- a. Eineigentum und Schiffspart
- b. Die Übertragung des Eigentums § 424 Vordr. Schiff. Gesetz.
- c. Schiffshypothek
- d. Der Besitz

II. Das Schiffahrtsunternehmen

- 1. Der Reeder und der Schiffseigner
Der Armistat und der Charter
- 2. Die Reederei
- 3. Der Kongruentreeder
- 4. Der Schiffer
- 5. Die Schiffsbearbeitung

I Das Schiff.

1. Das Schiff als Sache

a. Der Schiffsbau und die Schiffsbauhypothek

Wertpapiere mit Sicherungsübertragung möglich.

d.h. es dient ~~nur~~ der Sicherheit des Bestellers, nicht der

Wertübertragung der ~~Werkstoffe~~.

~~Der Kapellent.~~

b. die Vermessung und die Klassifikation

c. Name und Flagge. Unterscheidungssignal

Namensänderung

d. Ausrüstung und Zubehör (nicht: Proviant Kohle, wohl aber es. Partien der Rettungsboote)

2. Das ~~alte~~ Eigentum am Schiff.

a. Kingleigentum und Schiffspart (503)

b. Die Übertragung des Eigentums 444 B. Schiff Ges.

c. Die Verpfändung des Schiffs. (Schiffshypothek)

d. Der Besitz. Besitzdiener Charter und Kapitän

3. Das Schiff als Unternehmensgrundlage.

~~Die St.~~ Die Schiffregister

2. Die Schiffspapiere

Der Reeder Haftung

und Schiffseigner

Der Ausrüster Verhältnis zum Reeder und Schiff

Die Reederei

Der Korrespondentreeder

Der Schiffer

4. Der

Schiffersrechte II.

Die übrigen Schiffe gehören zum Handelsmarine.

Der Schiffseigner-Schiffer? § 4 II, 2 B: Sch. G. § 4 II abda
§ 8 511 HGB.

Der Schiffer

A. Stellung im Unternehmen 511/512 HGB.

1. B: Sch. 208/49 er muss 208
Der Kapitän 208 II

I Pflichten

1. Vollmacht: im Heimathafen 526

außerhalb 524 - 530

Wirkung der Stellvertretung: von 3 ansetzt 533 I. 2. II

2. Informationspflicht 534/516 II.

3. Abrechnung 532. 543. 544
Kapitän

4. Haftung 511/512 ^{Umfang:} 1. aus seiner unternehmerischen Aufgabe 511/535.
2. aus seiner technischen Haftung 511 f. 54

II

I. Rechte: Anspruch auf Honorar, nicht auf Tätigkeit 545
und Rückzahlung 550 551

B. Stellung im Betriebe

I. Vorbildung 1. Abkürzung S. 243 ff.

2. Befähigungszeugnis S. 253

II. Pflichten 514 Residenzpflicht } 518 Verantwortung
513/14 } 54 Seemannsordnung
516 navigare necesse est

515

520 f. Tagelohn

522 Verkleidung

III. Befugnisse § 3 Seemannsordnung S. 186
§ 91 Verhältnis zu Besatzung § 84 f

Abmündung und Abmündung der Mannschaft § 12 50
Abmündung kann nur der Kapitän § 18 S. O.

Die Schiffseigner
nach R 6/22
Strafgesetzbuch 114
Handelsrecht 1865
Nachlass.

Die Reise als ~~Das~~ Unternehmenselement.

HGB § 502 II u. III Die Reise als Wirtschaftperiode
501

Die Bildung des Schiffvermögens

durch die Reise: 454 Bildung § 104

§ 486 I § 4 B. H. f. I

Navigationssache ist vielmehr eine Sache ist: § 482 I HGB
904 III PO

daher § 551 Zusage des Schiffers

Seemannsordnung § 33 I Zusage der Besatzung
gegen die Mannschaft in sonst unzulässiger Weise

Das Schiffvermögen

Bestand: I See- und Landvermögen

II. abhandeln Vollen und Frachtpreise

III. Seemannschaft 8 Pfund für die
Reisung. Tonne Fracht 15 Pf. für die T. Besatzung

IV. Sachhaftung des Schiffvermögens.

geltendes Recht: a. Das Landvermögen wird gebildet

aus Sachen und Forderungen. Die Forderung muss beim Schiff (oder
dem Kapitän?) auch sein 441, 454/58

nicht gehören die Forderungen gegen den Kapitän, daher

b. Die Sachhaftung tritt ein

486 I, 1 486 I, 2 u. 3 439, II.

486 I, 1 sind durch die Praxis auch erstreckt auf die in 642 IV
gelassenen Transporten für den Schiffer.

Die Schiffsmannschaft

Die Schiffsm. bildet zusammen mit Kapitän, Schiffsoffizieren und
Soffe die Schiffsbesatzung

Die Schiffsoffiziere S.O. um 1902 erst hat sie heraus, daher § 481 HGB.
manfasset. Inz dem folgen 519 II 526 II 280/II
sine die durch Heirvertrag aufstellen, nicht die Maschine 10.36/
PO

Frachtdampfer

21 29 5 moderner Lloyd dampfer
Deck Maschine Instanz 69 142 369
wichtig regende Haftung des Reeders mit 481/485 HGB. Deck Maschine Instanz
Stärker und Scherleiste plinken nach dts. Recht (andere Recht 20)
nicht 481, der hohe nicht

Der Schleppzug Die nach außen selbste Maschine des Leeschiffs PP. 6332
78, 147

Stärker unter Führung des Kapitän

Die Haftung beruht sich mit 13.11.1922 Regelung

Der Heirvertrag I. Zeitlohn oder Kasseheir SO. § 80 Tarif: Unnat.
u. 1922
ist nachträglich!

Gründungen § 52, 62

Kriegsrecht § 43 I)

Gründungsanteil: Fangschiffe 749 HGB.

Belastung (besondere SO. § 56 I) Unschuldig

II Pflichten Derivationsystem, 57 achtstündige Arbeitszeit,

Tarifrückzahlung

Bundrat ?? Bisher mit Verpflegungsschiffen.

Der Lotse

Leister Zugschiff und bei w. Lotse Hilfsform des Kapitän

~~HB~~ Seefrachttrag

Befrachter Ablader (566, 563) Kfrachte ansefänger.

Ladegüter

Charte

geteilt

Lammelsendoy

Seefrachttrag

~~Seefracht~~

Der Kfrachte muss ladebret werden 559ff.

Der Befrachter muss innerhalb des Wertes

bzw. überbezogen liefern. Anders beim Seefracht § 588ff.

Keine offenk. Bekanntmachung über den

br hat aber das Recht zur Frachtfracht = 1/2 § 581.

Als Recht zur Frachtfracht 323 I BGB, aber 630 HGB.

Der Kfrachte haftet nur für Verschulden § 606 HGB.

andere Einbauten und A. d. HGB.

Problem der Kfrachtsierung des Seefrachttrags

Der Befrachter hat ein Auspakt auf den Seefrachttrag § 581/583

Der Aufseher muss beistehen. Lesen

609 I 1.2 und

Art 19, Z. 2 und 3 193 HGB.

§ 66a

Der Ladungsinteressent.

der Güter zum Transport auf dem Schiff liefert
oder liefern soll oder zurückempfängt, bzw. der
Nutzung des Lagers ausbleibt und der ablädt.

Auch der Ladungsinteressent hat zu Indemnität, auf
den eine Schiffplänze zu Nutzungspfandrecht haben.

Er haftet für Handlungen des Schiffes mit
Rückhalt (§ 537 HGB e contrario) steht über das
Schiffpfandrecht § 794 725 f. 751, 753 I

vgl. § 777.

der Binnenschiffahrt unbekannt.

§62 Tradepapire

1. Rezerisse au des Ablader
2. Kontossement ^{permettent} Eric de l'ads des inter. R² de l'inter.
a. Libération kontossement 6425/644
Müller-Gybad S. 828

b. Kladringsstimmung. (Praxis des Kladringsstimmungens)

Es ist ein vollkommenes Ordnungspapier, ohne eine Abkürzung
 die Forderung zu erfüllen 606 . 651 652 Satz 1

in anderen Rechten und Verbindungen.

Nach 653/658 haftet die Schuldung nicht für die
Schulden, als auch für die, falsch aufgestellte
Umsatzrechnung 642, 653

Dat. Klausel 11 Inhalt unbekannt.

Der Kipster kann sich für beide Hängel
mit der Knochenzange festnehmen.

~~Fachrad über 30 Punkte~~

~~Merle's Wool~~ ngl.

§ 68 Durchschichtverkleb

"Mitten des Kirchplatzes können für alle
Leer- und Schlafplätze gegenüber dem aufkommenden
den dichten Verkehr noch eine 35.7 Comp halten."

Manchester

Bushnell,

Staden i Sverige

Near York

Навстречу

hevaakte

Wachst. 100

4:08 p.m.

Sitta carolinensis.

Pflichten des Erstbeförderers nach dem Miete abgelaufen
handhabungsrecht. Als auch als nicht disponibel!!

§69 Seeschiffahrts factor Key

Abreida

Frachtpf.

Schiffbrüder als Vermittler

1. Beobachtungsaufgabe

2. Nachtgief

3. Pharmaceuticals: Labster \$42 B. Set
 4. Pharmaceuticals: Labster \$42 B. Set
 5. Pharmaceuticals: Labster \$42 B. Set

Berechnungen zu 74 Iw. II

Die Feuertrommel beträgt uns ein Rittel 36 I Maß.

Heute 6.10.1944 III

Ladung in das Schiff oder auf das Schiff
ebenso Lading in or on the ship

§ 20 Beförderung von Kesseldampfern

N. Buch, 5 Abschnitt

Wichtig die Centraledung, fahrgelagert

§ 22 Gesetz vom 9.6.94 Koenigs 1313

für Schiffe vermisst das Schiff ein Kessel
der Kessel lässt es schlappen. Wenn haftet bei
Beschränkung der Schiffe

Rg. 93, 41

§ 41 B. g. m. H. v. x. Karlsruhe.

H. B. York - Ant. - R. v. 1890 u. 1903

Schiffahrtsgesellschaft zwischen

Reeder und Ladungsbesitzer, aber Schade.

Dispatche durch dispatcheure

B. g. m. H. v. x. Karlsruhe

H. B. 740ff.

Leerst

B. g. m. H. v. x. Karlsruhe

Nur das gestellte Haftet für den Schaden

Abrechnung der Lohnverteilung von § 904 B. g. m. H. v. x. Das Verhältn.,
zwischen Reeder u. Hilfsbesitzer schafft (ähnlich wie das
Verhältn. zwischen § 950 B. g. m. H. v. x.) eine Regelung, die dem
Wortlaut von 904 widerspricht.

§ 72. Die Bodener als Vorkodener

(649ff) ein Antiquitäts ~~Vorkodener~~ Institut, durch
das die vorkodener, Schiff, Fracht und Ladung
haften. Also ein vorkodener die Bodener, ein
Bodener ein vorkodener, das ein Bodener ein vorkodener

Antiquitäts Institut